

Turnverein 1890 Brakel e. V. Beitrags- und Gebührenordnung

(gemäß § 7 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Monatsbeiträge:

Beitrags- Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Jugendliche unter 18 Jahren	EUR 77,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	EUR 87,-
03	Familienbeitrag mit Kindern	EUR 174,-
04	passive Mitglieder, Fördermitglieder	EUR 22,-

Die einmalige Verwaltungsgebühr bei Eintritt in den Verein beträgt für Jugendliche unter 18 Jahren 10 EUR, für Erwachsene über 18 Jahren 20 EUR.

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e. V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und im Voraus fällig. Er muss spätestens 14 Tage nach Mitgliedsaufnahme entrichtet werden. Die Fälligkeit beginnt immer im eingetretenen Monat der Mitgliedschaft. Zusätzlich muss eine einmalige Verwaltungsgebühr zusammen mit dem 1. Mitgliedsbeitrag entrichtet werden. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und Verwaltungsgebühr erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum Anfang des Jahres, in der Regel am 5. Februar eines Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 5. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Beitragskonto

Bankverbindung:	Sparkasse Höxter
IBAN:	DE36 4765 0130 0000 0100 66
Verwendungszweck:	„Abteilung“; Name, Vorname

Empfangsberechtigt bei Zahlung des Mitgliedsbeitrags in bar, ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand, in erster Linie der Geschäftsführer!

8. Der Vereinsaustritt ist nur gemäß § 6 der Satzung möglich.
9. Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben. Es darf die Mindestbeitragsgrenze nach Landessportbund NRW e. V. nicht unterschritten werden.
10. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.